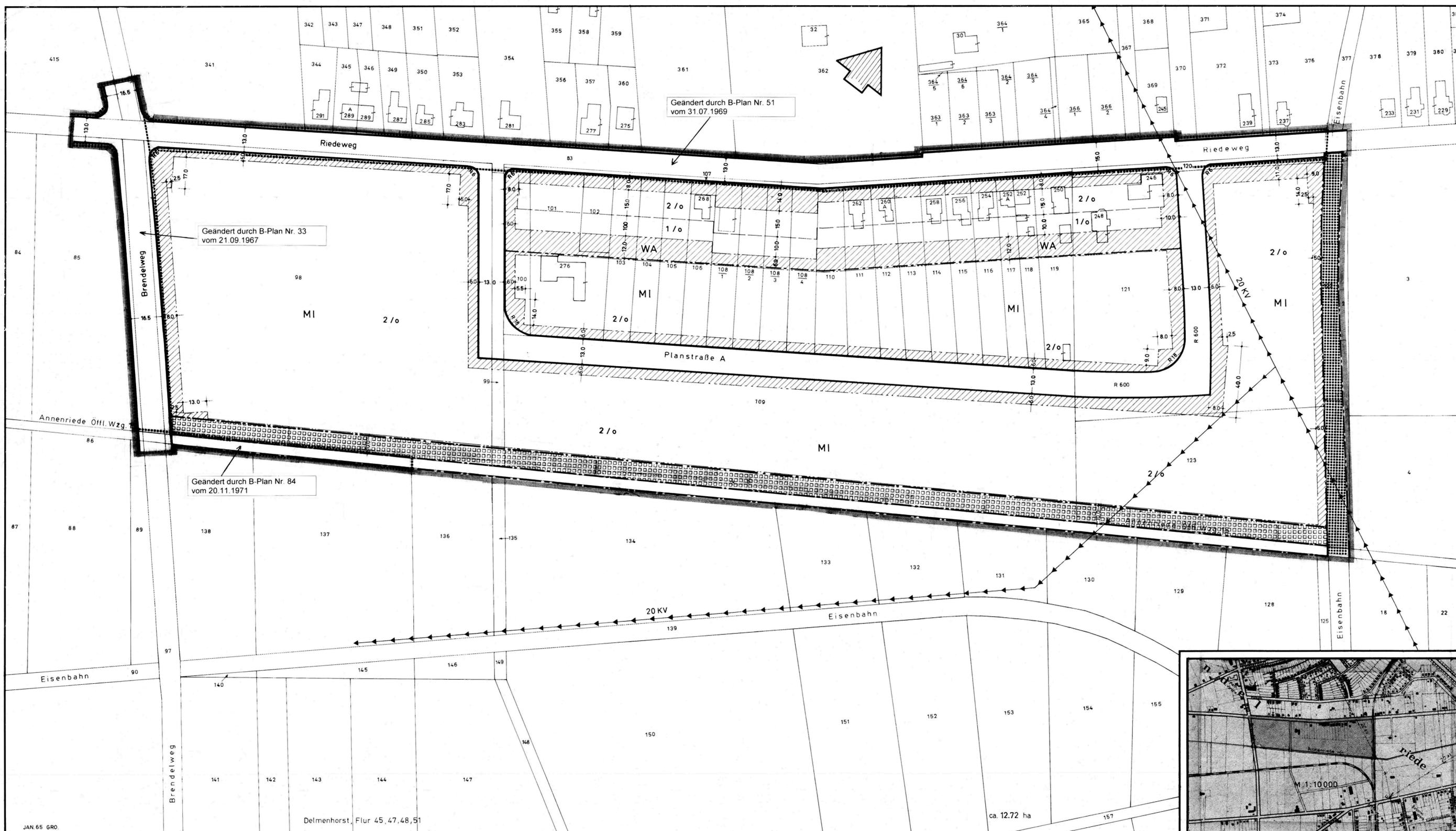


Bebauungsplan Nr. 30

für ein Gebiet zwischen dem Riedeweg, der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn, der Annenriede und dem Brendelweg in Delmenhorst.

Maßstab 1: 1000



Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

- a) Art der baulichen Nutzung
 - MI Mischgebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - 2/o Nicht überbaubare Grundstücksfläche.
 - 1/o In den Mischgebieten sind Wohnungen nur bis in eine Bautiefe von 15 m hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig. Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- b) Maß der baulichen Nutzung

Grund- und Geschößflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962	Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
MI/WA		
1-gesch.	0,4	0,4
2-gesch.	0,4	0,7

Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.
- c) Bauweise
 - o offene Bauweise
- d) Überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenze
 - - - Geschößgrenze
- e) Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▨ Eisenbahn
 - ▤ Öffentliche Grünfläche
 - ▧ Öffentlicher Wasserzug (Annenriede)
- f) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen
 - 20 KV Hochspannungsleitung

Auf einzuhalten Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962. (BGBl. I S. 429)

Der Oberstadtdirektor:
Siegelt gezt. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 16. Januar 1965 Siegelt gezt. von der Heyde gezt. Dr. Rathje

Stadtplanungsamt

Bearbeitet:
Delmenhorst, den 16. Januar 1965 Siegelt gezt. Tamsen Stadtbaurat

Stadtbauberinspektor
F. d. Entwurf
Siegelt gezt. Dr. Rathje

Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 6.2.1967 DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERW. BEZIRKS OLDENBURG OLDENBURG, DEN 5.2.1967 IM AUFTRAGE:
gezt. Dr.-Ing. Herde

Öffentliche Auslegung vom 31.5.1966 bis 1.7.1966 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes. Delmenhorst, den 10.3.1967 Siegelt gezt. Dr. Rathje

Der Oberstadtdirektor:
Siegelt gezt. Dr. Rathje

